

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>  | Geschäftsbereich  | Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht                      |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Jakob Hamborg<br>563 4035<br><br>jakob.hamborg@stadt.wuppertal.de               |
|  | Datum:  | 02.05.2023  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0125/23/1-A</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>25.04.2023</b>  | <b>BV Barmen</b>  | <b>Entgegennahme o. B.</b>  |
| <b>Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion der BV-Barmen vom 22.03.2023 zur E-Scootermobilität (VO/0125/23)</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion der BV-Barmen vom 22.03.2023 zur E-Scootermobilität (VO/0125/23)

### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

### Einverständnisse

### Unterschrift

Minas

### Antworten

- 1. Warum werden im Sperrgebiet E-Scooter bereitgestellt, wenn in diesen Gebieten nicht gefahren werden darf?**

Antwort zu Frage 1:

In den Sperrzonen ist eine Fahrt mit Verleihfahrzeugen möglich. Nur die Beendigung der Fahrt, sprich das Abstellen, ist in der Sperrzone nicht möglich. Das Parken von E-Tretrollern und Pedelecs ist somit nur in den definierten Abstellflächen erlaubt.

In Fußgängerzonen ist die Fahrt mit E-Tretrollern und Pedelecs natürlich nicht erlaubt. Fußgängerzonen, die über das Zusatzzeichen 1022-10 StVO für Fahrräder freigegeben sind, können mit Pedelecs der Sharing-Anbieter befahren werden. Die Freigabe der Fußgängerzonen gilt nicht für E-Tretroller, da es sich dabei rechtlich um Elektrokleinstfahrzeuge handelt. Eine Freigabe für E-Tretroller ist gesondert auszuschildern.

## **2. Kann ein Durchfahrverbot, zum Beispiel im Fußgängerbereich, elektronisch sichergestellt werden?**

Antwort zu Frage 2:

Die GPS-gestützte Regulierung von fahrenden Fahrzeugen ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Eine technische Umsetzung eines Durchfahrverbots ist daher nicht möglich. Das sogenannte „Geofencing“ kann nur für das Abstellen der Fahrzeuge genutzt werden.

Das Drosseln von Fahrzeugen während der Fahrt, also das Runterbremsen von außen, ist technisch möglich, ist aber nicht erlaubt. Das Kraftfahrtbundesamt ist mit diesem Thema betraut. Die Möglichkeit der GPS-gestützten Drosselung wird voraussichtlich in den nächsten Jahren juristisch geklärt.

## **3. Wer legt Abstellflächen fest, und nach welchen Kriterien werden diese ausgesucht?**

Antwort zu Frage 3:

Die Abstellflächen wurden in Abstimmung mit dem Ressort 104 (Ressort Straßen und Verkehr) festgelegt. Folgende Kriterien wurden dabei berücksichtigt: Verfügbarkeit der Fläche, Beeinträchtigung von Fuß- und Radwegeverbindungen, Nähe zu Ziel- und Quellorten (POIs)

## **4. Wer kontrolliert das ordnungsgemäße abstellen der Scooter?**

Antwort zu Frage 4:

Im Rahmen der üblichen laufenden Kontrollen im Straßenverkehrsraum durch das Ordnungsamt, werden free-floating-Verleihfahrzeuge mitbetrachtet.

Die Anbieter sind über die Sondernutzungserlaubnis verpflichtet eine kostenlose 24-Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden einzurichten und zu betreiben. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Scootern und -Fahrrädern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist. Beschwerden sind jederzeit entgegen zu nehmen und unverzüglich der weiteren Bearbeitung zuzuführen. (s. Punkt 8 Sondernutzungserlaubnis) Nicht ordnungsgemäße Fahrzeuge können von Bürgern direkt bei den Anbietern gemeldet werden und sind von diesen unverzüglich, d. h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung zu entfernen.

## **5. Ist das Ordnungsamt bei der Erstellung des Konzeptes beteiligt worden?**

Antwort zu Frage 5:

Die Sondernutzungserlaubnis und die Kooperationsvereinbarung basieren auf bewährten Vertragswerken aus Solingen und Düsseldorf. Die Kontrolle wird in beiden Städten durch das Ordnungsamt gewährleistet. Die Erarbeitung der Vertragswerke liegt im Kompetenzfeld von 104 und 300.2. In die Erarbeitung wurde das Ordnungsamt daher nicht eingebunden.

Es liegt kein „Konzept“ zur Gestaltung der Mikromobilität und von Verleihangeboten vor. Ein solches Mikromobilitätskonzept könnte aufbauend auf der Evaluierung der Pilotphase entwickelt werden.

**6. Wenn die Überwachung des Scooterbetriebes in den Händen des Ordnungsamtes liegt, wie viel zusätzliches Personal wird dafür benötigt und dem Amt zur Verfügung gestellt?**

Antwort zu Frage 7:

Im Rahmen der üblichen laufenden Kontrollen im Straßenverkehrsraum durch das Ordnungsamt, werden free-floating-Verleihfahrzeuge mitbetrachtet. Für die Überwachung der free-floating Verleihangebote werden keine zusätzlichen Personalstellen beim Ordnungsamt geschaffen.

**7. War das Ordnungsamt bisher in der Lage sowohl den Fahrrad.- Fußgänger.- und gleichzeitig den ruhenden Verkehr zu überwachen?**

Antwort zu Frage 7:

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes ist im Laufe des jahrelangen Haushaltskonsolidierungsprozesses auf ein VK-Äquivalent von 21 reduziert worden. Mit dieser Personalressource ist schon jetzt eine den Ansprüchen genügende Verkehrsüberwachung nicht möglich.

Wieviel Mehrarbeit durch verbotswidrig abgestellte Verleihfahrzeuge entsteht, ist nicht abschätzbar.

**8. Werden bei verkehrswidrigem Verhalten von Scooterfahrern, Fahrradfahrer und Fußgänger auch Bußgelder erhoben?**

Antwort zu Frage 8:

Die Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs liegt auch im Aufgabenbereich der Polizei. Seitens der Ordnungsbehörde wird jedes festgestellte Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern sanktioniert.

Bußgelder werden entsprechend dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog des Kraftfahrtbundesamts erhoben.

**Bei all diesen Fragen ist die Notwendigkeit eines zusätzlichen E-Scooter-Angebotes in der Stadt zu klären.**

Antwort zum Kommentar:

Pedelec- und E-Tretroller-Verleihangebote sind in NRW gesetzlich gewünscht und dürfen durch kommunale Satzungen nicht so eingeschränkt werden, dass das Angebot dadurch verhindert wird. (s. §§ 28 und 30 FaNaG) Kommunen in NRW sind demnach verpflichtet, Verleihangebote zu zulassen und dafür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Lediglich Beantwortung einer Großen Anfrage.